-82

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. Juli 1933 | Nr. 7

Heinrich's Edel-Kaffee
naturreiner Bohnenkaffee
ein Hochgenuß!
Kaffee-Großrösterei „Sirocco"
C. Heinrich, Rakoniewice (Pozn.)





Augengläser
in moderner Ausführung
sachgemäss zugepasst
Barometer
Thermometer
Operngläser
Feldstecher
in reichhaltiger
Auswahl.
Getreidewaagen
nach amtlicher Vorschrift
Regenmesser
H. Foerster
Diplom-Optiker
Poznań,
ul. Fr. Ratajczaka 35.
Telefon 24-28.

Nr. 7

Inhalt:

CONCORDIA
Sp. Akc.
Buchdruckerei u. Verlagsanstalt.
Poznań, ul. Zwierzyniecka 6
Telefon 6105 und 6275.



Geschäfts- u. Familiendrucksachen in geschmackvoller Ausführung. Herstellung von Faltschachteln und Packungen aller Art. Ein- u. mehrfarbige Plakate, Bilder und Werbesachen in Stein- und Offsetdruck. — Buchbinderei. — Buchhandlung.

Sämtliche Formulare u. Geschäftsbücher für Landwirtschaft, Industrie Handel und Gewerbe.

Wer das polnische Einkommensteuergesetz in deutscher Übersetzung besitzt, muß jetzt als notwendige Ergänzung den **Nachtrag** der die seit 1930 erlassenen Novellen, Rundschreiben u. Entscheidungen enthält, erwerben.

Preis zł 3.—. Das vollständige **Gesetz mit Nachtrag** kostet zł 9.—. In jeder Buchhandlung vorrätig
KOSMOS Sp. z o. o., Verlag und Gross-Sortiment — **Poznań, Zwierzyniecka 6.**

Verband für Handel und Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Zwierzyniecka 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. **Telefon 6977.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 1.— zł monatlich, im übrigen 1/3 % des Einkommens nach Selbsteinschatzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr

Wirtschaftliche Interessenvertretung der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen.

Auskunft- und Beratungsstelle in allen Wirtschafts- und Rechtsfragen. Vermittelung von Geschäftsbeziehungen. Sachverständige Beratungen und Erteilung von Gutachten in allen Fragen betreffend

Export und Import.

„MERKATOR“

Versicherungsschutz und Treuhand-Gesellschaft m. b. H. (Sp. z o. o.)

Poznań (Posen), ul. Zwierzyniecka 8. Telefon 6977.

Sachgemässe Geschäftsauskünfte und Gutachten.

Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten.
„ über polnische Gesetze u. Verordnungen.
„ in Zoll- und Frachtangelegenheiten und Durchführung von Reklamationen.
„ über Messen und Ausstellungen des In- und Auslandes.

Steuerberatung, Steuerreklamationen, Uebersetzungen, Bilanzprüfung und -aufstellung, Abschluss-Revisionen.

Abt. Versicherung: Feuer-, Leben-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchsdiebstahl-, Transport-Versicherungen für die „Assicurazioni Generali Trieste“

Vertragsgesellschaft des Verbandes für Handel und Gewerbe. — Ehrenamtliche Vertretung des deutschen Aussenhandels-Verbandes.

Anlage, Einrichtung,

Führung ordnungsgemäßer Handelsbücher,

Aufstellung, Prüfung der Bilanzen, Inventuren usw. Prüfung der Betriebsrentabilität, praktische Beratung bei Betriebsumstellungen, Erledigung laufender Steuerangelegenheiten.

Buchstellen:

Chodzież, Krotoszyn, Leszno, Kępno-Ostrów, Nowy Tomyśl, Poznań

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. Juli 1933. | Nr. 7

Weltkrise ohne Ende?

ur. Wer aus der Beobachtung von 14 Jahren Nachkriegspolitik noch nicht die Überzeugung gewonnen haben sollte, daß mit Konferenzen die Welt nicht befriedet und die in Grund und Boden gefahrene Weltwirtschaft nicht in Ordnung gebracht werden kann, den muß der Verlauf und das bisher ausgebliebene Ergebnis der Londoner Weltwirtschaftskonferenz endgültig eines Anderen belehren. Auf der Lausanner Konferenz im Sommer 1932, auf der durch die feste Haltung Deutschlands der Schlußstrich unter den Wahnsinn der Reparationszahlungen gezogen worden ist, wurde auch zur endgültigen Bereinigung der Weltkrise die Weltwirtschaftskonferenz beschlossen und zur Vorbereitung eine Kommission mit der Aufstellung der Tagesordnung eingesetzt. Diese Kommission hat ein Jahr lang verhandelt mit dem Ergebnis, daß bei Konferenzbeginn am 12. Juni ds. Js. eine Einigung über das Programm nicht herbeigeführt war. Die Konferenz wäre auch zu diesem Zeitpunkte überhaupt noch nicht zustande gekommen, wenn sie nicht als Ablenkungsmanöver für die restlos in die Sackgasse geratene Abrüstungskonferenz in Genf willkommen gewesen wäre.

So begannen die Verhandlungen, die als Einleitung einer neuen, besseren Zeit von den Völkern der ganzen Erde sehnsüchtig erwartet wurden, mit sehr trüben Aussichten. Schon die ersten allgemeinen Reden der Delegationsführer bestätigten die Ansicht derjenigen, die von den Verhandlungen unter 66 Nationen kein erschütterndes Ergebnis erwarteten. Aber selbst die unverbesserlichsten Pessimisten haben nicht einen so kläglichen Ausgang vorausgesehen, wie er heute nach einmonatiger Dauer der Besprechungen feststeht.

Gelöst sollten folgende zwei Probleme werden:

1. die Weltverschuldung,
2. die Stabilisierung der Währungen.

Die Erledigung aller übrigen Fragen, wie
Kreditpolitik,
Hebung der Weltwarenpreise,
Wiederherstellung des zwischenstaatlichen Kapitalverkehrs,
Beseitigung der Handelshemmnisse,
Herabsetzung der Zölle und bessere internationale Handelsverträge,
Bessere Organisation der Produktion und des Warenaustausches,

stand und fiel mit einer Einigung in den beiden genannten Hauptfragen.

Die schönen Phrasen in den Reden der ersten Tage täuschten nicht darüber hinweg, daß die Vereinigten Staaten eine Erörterung des Schuldenproblems nicht gestatten und eine Stabilisierung des Dollars selbst für die Zeit der Konferenzdauer ablehnten, während ein Teil der Konferenzteilnehmer unter Führung von Frankreich jede Verhandlung über weitere Fragen ablehnte, wenn nicht mindestens eine Schwankung der Währungen in Zukunft unmöglich gemacht würde.

Damit war am Ende der ersten Woche die Konferenz eigentlich schon zu Ende und ihre Ergebnislosigkeit besiegelt. Die Hauptdelegationsführer verließen London fluchtartig und ungezählte Kommissionen tagen zur grenzenlosen Enttäuschung der sich wieder einmal betrogen fühlenden Völker bis heute weiter, ohne auch nur die kleinste Möglichkeit zu haben einen geringen Teil des großartigen Zieles zu erreichen. Am Schluß dieser mit nie dagewesener Reklame aufgezogenen Konferenz, welche die Einigung der Völker, den Beginn eines Konjunkturanstieges und die Beseitigung der Arbeitslosigkeit bringen sollte, sehen wir die Welt in zwei neue, erbittert miteinander kämpfende Lager geschieden:

auf der einen Seite Amerika, das den Versuch unternimmt durch künstliche Herabsetzung seiner Währung der ungeheuren inneren Schwierigkeiten Herr zu werden und dabei halb und halb freiwillig von England unterstützt wird, und

auf der anderen Seite die sogenannten Goldländer (Frankreich, Holland, Schweiz, Belgien, Polen usw.), die übereingekommen sind in keinem Falle vom Goldstandard ihrer Währungen abzugehen und bereit sind mit allen Mitteln den Schaden von ihrer Volkswirtschaft abzuwenden, der ihnen durch das amerikanische Vorgehen droht. Man kann begreifen, daß gerade Länder wie Deutschland und Polen, deren Völker so traurige Erfahrungen mit der Inflation gemacht haben, einen neuen Versuch in dieser Hinsicht energisch ablehnen, da man wohl den Zeitpunkt des Beginns eines solchen Experimentes kennen würde, aber weder Zeit noch Größe des Ausganges vorauszusehen in der Lage ist.

Ein Land, das auffällig wenig von diesen Ereignissen berührt wird, obwohl seine Währung zu denjenigen gehört, die mit am schwächsten durch Gold und goldähnliche Unterlagen gedeckt sind, ist Deutschland. In dem Strudel der abgleitenden europäischen und überseeischen Valuten ist die deutsche Mark stabiler denn je, weil durch die seit längerer Zeit bestehenden Devisenbeschränkungen keine nennenswerten Reichsmarkbeträge im Ausland vorhanden sind, die dem Spiel der Spekulation anheim fallen könnten. Dann hat sich seit dem Siege der neuen Bewegung die deutsche Wirtschaft in steigendem Maße auf den Inlandsverbrauch umgestellt, so daß Industrie und Handel von dem internationalen

Währungssturz fast unberührt bleiben. Am deutlichsten wird dies bewiesen durch einen kürzlich veröffentlichten Bericht des internationalen Arbeitsamtes, in welchem festgestellt wird, daß die Arbeitslosigkeit im größten Teile der Welt während des ersten halben Jahres 1933 zugenommen, dagegen in Deutschland in außerordentlichem Maße abgenommen habe. Die von aller Welt so heftig bekämpfte neue Regierung in Deutschland scheint demnach als einzige den richtigen Weg zur Beseitigung der Wirtschaftskrise beschritten zu haben, indem sie nicht das Heil von internationalen Konferenzen erwartet, sondern eine grundlegende Änderung nur durch die restlose Zusammenfassung der nationalen Arbeit herbeizuführen sucht.

Zur Gesetzgebung über den Schuldnerschutz.

Entschuldung und Schuldnerschutz ist zu einer der wichtigsten Parolen für das Sanierungsprogramm der Regierung in den letzten Monaten geworden. Und mit vollem Recht! Denn die Darlehensnehmer, die in der Hoffnung auf bessere Zeiten sich in Schulden stürzten, gehören zweifellos zu den bedauernswertesten Opfern der Entwicklung der letzten Jahre, was in erster Linie hinsichtlich der Landwirtschaft gilt, für die heute in aller Welt Hilfsaktionen durchgeführt werden. Wenn nun die Polnische Regierung durch Vollstreckungsschutz, Zahlungsaufschub und dergleichen mehr gewissen Schuldnergruppen unter die Arme greift, so sind derartige Maßnahmen durchaus gerechtfertigt. Nun aber hat die Gesetzesmaschinerie im Zuge der Entschuldungsaktion einen verhängnisvollen — sicherlich gut gemeinten, aber schlecht verstandenen — Schritt getan, indem sie in ein Kreditgebiet eingriff, das man bisher im Interesse der Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit anzufassen pflegte. Vor einiger Zeit ist nämlich ein Gesetz erschienen, welches die Zinsen für Hypothekenschulden statt der bisher zulässigen 12 Prozent auf 6 Prozent herabsetzt, ein generelles Zwangsmoratorium bis zum 1. Oktober 1934 einführt und obendrein noch die ganz eigenartige Bestimmung dekretiert, daß über Verlangen des Darlehensnehmers neue Zinsenzahlungen zur Deckung der ab 1. April 1933 aufgelaufenen Zinsen verwendet werden müssen, während die alten Zinsverbindlichkeiten unbeglichen bleiben.

Die Bedenken, die man gegen einen derartigen, derben Eingriff in das Gewerbe des Kreditwesens hegen muß, liegen auf der Hand. Um es bald vorwegzunehmen: dieses Gesetz hat den gesamten Hausbesitz Polens mit einem Schlag wertlos gemacht, indem es dem Hausbesitzer jede Möglichkeit der Aufnahme einer Hypothek verrammelt, da kein Geldgeber das Risiko derartiger Verordnungssprünge auf sich nehmen will. Zunächst einmal muß eine Verzinsung von 6 Prozent für polnische Kapitalsverhältnisse im Augenblick als noch immer zu niedrig angesehen werden. In dieser Hinsicht kann man ja bereits auf lehrreiche Vorbilder des Auslandes hinweisen: so bestimmt z. B. die österreichische Schuldengesetzgebung, daß nur 8 Prozent klagbar sind, während die Zahlung eines über diesen Satz hinaus vereinbarten Zinsfußes lediglich eine moralische Verpflichtung darstellt. Diese weitblickende Gesetzgebung scheint eine überaus glückliche Lösung des Hypothekarzinsfußproblems darzustellen; denn im Wirtschaftsleben ist die moralische Seite eines gegebenen Versprechens oft wichtiger als das formale und ganz gewiß wird so mancher Schuldner es weit von sich weisen, seinen guten Namen mit einem Vertragsbruch zu belasten. Durch ein derartiges salomonisches Urteil wird die Zahlungsmoral in hohem Maße gefördert, was in unserer Zeit besonders not tut.

Völlig verfehlt erscheint der zwangsläufige und allgemeine Charakter des Moratoriums und auch hier soll auf das Muster Österreichs hingewiesen werden, das einen glücklichen Mittelweg fand, indem es einen Zahlungsaufschub nur über besonderen Antrag des Schuldners gestattet, wobei der Richter nach genauer Prüfung seiner Lage die Zweckmäßigkeit einer derartigen Begünstigung festzustellen hat. Diese Praxis ermöglicht es, jedem Mißbrauch dieser Wohltat einen Riegel vorzuschieben, da jedermann es sich dreimal überlegen wird, ob er mit einem derartigen Ansuchen ans Gericht herantreten und sich so nach außen hin als nicht mehr ganz solvent deklarieren solle; die polnische Legislative dagegen bietet jedem Zahlungsunwilligen von vornherein die bequeme Möglichkeit, seinen Verpflichtungen ohne Hindernisse, vor allem aber ohne Prestigeverlust, auszuweichen. Ferner müssen ganz entschiedene Einwendungen gegen die Dauer des Zahlungsaufschubes erhoben werden: Österreich hat das Moratorium mit höchstens sechs Monaten begrenzt und macht eine Prolongierung von den Ergebnissen einer neuerlichen richterlichen Prüfung der Lage des Schuldners abhängig, von der richtigen Erwägung ausgehend, daß man in den heutigen außerordentlich bewegten Zeiten, die ruckartig die schwersten Veränderungen mit sich bringen, unter keinen Umständen dem Darlehensgeber jedwede Dispositionsmöglichkeit über sein Geld eineinhalb Jahre hindurch vorenthalten dürfe. Eine so lang andauernde Entrechtung birgt gerade heute, im Zeichen des Dollarsturzes, die große Gefahr einer schweren Schädigung, ja einer weitgehenden Verarmung des Gläubigers in sich, da speziell in Polen die meisten Hypotheken in USA-Währung angelegt sind. Der Gläubiger soll nun mit verschränkten Armen achtzehn Monate lang einer noch nicht absehbaren Entwertung des Dollars zusehen, während der Schuldner behaglich die Früchte des amerikanischen Finanzchaos einheimsen darf und nicht im entferntesten daran zu denken braucht, auch nur eine Teilzahlung zu leisten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß dieses Unrecht durchaus nicht etwa nur die vermögende Klasse trifft, sondern vielfach auch die Kleinsten unter den Kleinen, die einer sicheren und gut verzinslichen Anlage bei der Postsparkasse und anderen öffentlichen Geldinstituten eine hypothekarische Geldanlage vorgezogen haben. Es müßte zumindest die Bestimmung getroffen werden, daß der Nutznießer eines Moratoriums auch die Folgen einer Entwertung auf sich zu nehmen habe; denn Vorteile nach beiden Seiten hin — Zahlungsaufschub und Schuldenverminderung — verstößt zweifellos gegen die kaufmännische Moral und die guten Sitten.

Dieses erlassene Moratoriumsgesetz, das sich als ein überaus schädlicher Eingriff in wohlerworbene Privatrechte erweist, versetzt dem ganzen Kreditsystem, auf dessen normalen Funktionieren das Wohl und Wehe jeder Volkswirtschaft beruht, einen schweren Schlag und löst geradezu umstürzlerische Konsequenzen aus. Es soll nach der Absicht des Gesetzgebers dem bedrängten Hypothekarschuldner helfen — aber dieser Schutz erweist sich letzten Endes als ein verhängnisvolles Danaergeschenk, weil jetzt der Schuldner, obwohl Besitzer wertvoller Objekte, nicht mehr in der Lage ist, neue Darlehen zu erlangen und so vielfach in schwerste Not gerät. Man darf ferner nicht die Wirkung auf das Ausland übersehen. Polen hat sich in den letzten Jahren des internationalen Währungsverfalls und der steigenden Unsicherheit auf den Weltgeldmärkten als eine vom Auslande vielfach bevorzugte Zufluchtsstätte für das in aller

Welt wie Freiwild gehetzte Kapital erwiesen. Die Wertbeständigkeit des Złoty und nicht zuletzt die konsequente Ablehnung jeder Devisenzwangsbewirtschaftung und moratoriumsähnlicher Verfügungen haben ganz erhebliche Auslandskapitalien hierher gelockt. Nun erleben jetzt die fremdländischen Hypothekargläubiger eine arge Enttäuschung und man muß nun befürchten, daß in Zukunft anlagesuchende Ausländer sich nicht mehr nach Polen hinüberwagen werden.

Was nun tun? Schon hört man, daß die Hypothekarschuldner die Ausdehnung dieser Verfügung, von der bisher Banken und Sparkassen verschont blieben, auch auf die öffentlichen Geldinstitute fordern. Hier bietet sich nun dem Staat eine günstige Gelegenheit, vermittelnd einzugreifen und die Wohltaten des Moratoriums nicht zu einem Lotteriespiel der Schuldner dieser oder jener Kategorie herabwürdigen zu lassen. Es wäre vielleicht eine Synthese in der Form zu suchen, daß allgemein ein unseren Verhältnissen angepaßter Zinsfuß festgesetzt werde; ferner müßte — vielleicht gleichfalls nach österreichischem Muster — der Gewährung eines Moratoriums eine Antragstellung vonseiten des Schutzsuchenden vorangehen; die Dauer des Zahlungsaufschubes dürfte sechs Monate nicht überschreiten und eine Prolongierung erst nach neuerlicher Prüfung platzgreifen. Endlich müßte die groteske Bestimmung verschwinden, die dem Schuldner das Recht einräumt, die Verwendung neuer Zinszahlungen für alte Verbindlichkeiten abzulehnen und ihre Gutschrift für die neuen Fälligkeiten zu fordern. Die Methode, alte Schulden offen zu lassen und neue abzudecken, erinnert stark an die Praktiken unseriöser Kaufleute, welche hinsichtlich der alten Verbindlichkeiten sich ausgleichen und dann plötzlich mit Bargeld auftauchen, um billig einzukaufen. Alle Sanierungsprogramme, mit denen die Regierung besonders in letzter Zeit der ungeduldig aufhorchenden Öffentlichkeit aufwartet, müssen fehlschlagen, wenn die wichtigste Voraussetzung, nämlich das Gefühl der Rechtssicherheit und der Stabilität der Wirtschafts- und Finanzgesetzgebung, fehlt. Rasche Abkehr vom falschen Weg tut not!

Der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer

Die Frage des Erwerbs von Grundstücken durch Ausländer ist durch die Verordnung vom 4. März d. Js. neu geregelt worden. Demnach ist der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer sowohl für physische als auch für juristische Personen nur nach vorheriger Genehmigung des polnischen Innenministeriums möglich. Der Innenminister kann in besonderen Fällen den Grundstückserwerb durch Ausländer von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen. Die Entscheidung des Innenministers bedarf keiner Begründung. Eine Berufung ist nicht zulässig. Es dürfen keine Kaufverträge abgeschlossen und Rechtshandlungen bestätigt werden, die Unterschriften solcher Handlungen dürfen nicht beglaubigt und die Grundbuchbehörden dürfen keine Eigentums-Eintragungen oder -Übertragungen vornehmen, wenn nicht die Genehmigung des Innenministers vorgelegt wird. Ausländer müssen vor jeder Grundstücksversteigerung, an welcher sie teilnehmen, eine Genehmigung des Innenministers zum Erwerb dieses Grundstückes vorlegen. Der Grundstückserwerb durch einen Ausländer ist ungültig, sofern er den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht. Ist es entgegen diesen Gesetzesbestimmungen zu einem Geschäftsabschluß gekommen, dann kann auf Antrag der Behörde der allgemeinen Verwaltung die Ungültigkeitserklärung durch das Gericht erfolgen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf die Eigentumsübertragung im Erbfalle. Das Gesetz ist bereits seit dem 14. April 1933 in Kraft.

Kartellgericht beim Obersten Gericht

Der Justizminister hat ein Kartellgericht beim Obersten Gericht ins Leben gerufen. Zugleich sind die Ernennungsurkunden von 20 Richtern für eine dreijährige Amtszeit unterzeichnet worden. Für die nächste Zeit soll die Verhandlung der ersten Kartellprozesse vorgesehen sein. So sind beispielsweise die Gastwirte beim Industrie- und Handelsminister wegen einer Revision des Kohlensäure-Kartellabkommens vorstellig geworden. Übrigens bringt der „Dziennik Ustaw" außer der Verordnung über das Kartellgericht noch zwei weitere Verordnungen über die Anmeldung von Kartellabschlüssen beim Industrie- und Handelsministerium und über das Kartellregister. Alle diese Verordnungen sind mit dem gestrigen Tage in Kraft getreten.

Formfehler bei Berufungen in Verwaltungsangelegenheiten

2 Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts.

Ein Kläger bestritt die Abweisung seiner Berufung in einer administrativen Streitsache aus dem Grunde, weil er die Berufung termingerecht eingebracht hatte, aber die Behörde, durch deren Vermittlung er die Berufung an die Berufungsinstanz richtete, anstatt sie an die Berufungsinstanz weiterzuleiten, sie an eine andere Behörde leitete, die für die Behandlung nicht zuständig war, wodurch nach Einlangen der Berufung bei der Berufungsinstanz der vorgeschriebene Berufungstermin schon längst verflossen war. Der Berufungswerber maß die Schuld an dem Verstreichen der Berufungsfrist dem Fehler der Behörde bei, welche die Berufung an die unrichtige Behörde leitete, und glaubte sich selbst deshalb schuldlos.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied aber gegen den Kläger. Es erwies sich nämlich, daß der Kläger in der Entscheidung der Behörde, gegen welche er berufen sollte, rechtmäßig belehrt worden war, an welche Behörde er die Berufung zu richten hatte. Er richtete sie aber trotzdem an eine andere Behörde, die ihrerseits wieder, in falscher Annahme, sie gleichfalls an eine unrichtige Behörde weiterleitete. Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte nun: Es sei Sache des Berufungswerbers, daß die Berufung nicht nur rechtzeitig eingebracht wird, sondern daß sie auch bei der zuständigen Behörde eingebracht wird. Der Kläger sei im Irrtum, wenn er sich darauf beruft, daß nach

Landesgenossenschaftsbank
Poznań, ul. Wjazdowa 3
Postscheck-Nr. Poznań 200192
Bydgoszcz, ul. Gdańska 16
Postscheck-Nr. Poznań 200182
Drahtanschrift: Raiffeisen.
Eigenes Vermögen 6.500.000.— zł. Haftsumme 10.700.000.— zł.
Erledigung aller Bankgeschäfte.

Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das administrative Streitverfahren die Behörde, an welche unrichtigerweise eine Eingabe gerichtet wurde, verpflichtet sei, die Eingabe an die richtige Behörde weiterzuleiten. Die Behörde sei nach der genannten Vorschrift verpflichtet, eine unrichtigermaßen an sie gerichtete Eingabe an die Behörde weiterzuleiten, welche ihrer Ansicht nach die richtige ist. Wenn sie sich aber darin irrt, so müsse die Folgen der Eingeber selbst tragen. Es sei in der Verordnung über das administrative Streitverfahren keinerlei Vorschrift enthalten, die die Konsequenzen bezeichnen sollte einer fehlerhaften Weiterleitung einer Eingabe durch die Behörde, an welche die Eingabe unrichtigerweise gerichtet wurde. Aber nicht nur der Mangel einer solchen Vorschrift spreche gegen den Kläger, sondern auch die Billigkeitsgründe, daß der Eingeber die Folgen trage, wenn er trotz besserer Belehrung die Eingabe dennoch an die unrichtige Behörde gerichtet hat. Die genaue Bezeichnung der Behörde oder der Stelle, an welche eine Eingabe gerichtet wird, sei Sache der interessierten Person. (Entscheid des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 6. April 1932 Reg.-Nr. 433/31).

Im gleichen Sinne fällte das Oberste Verwaltungsgericht seinen Rechtspruch in einer ähnlichen Sache.

Ein Berufungswerber richtete, ebenfalls entgegen der behördlichen Belehrung, seine Berufung direkt an die Berufungsbehörde, anstatt durch Vermittlung der Unterbehörde. Die Berufung war rechtzeitig auf die Post aufgegeben worden, wurde aber von der Post verspätet der Berufungsbehörde zugestellt. Der Berufungswerber erhob Klage an das Oberste Verwaltungsgericht, in der er sich auf Art. 40 der Verordnung des Staatspräsidenten über das administrative Streitverfahren berief, laut welchem die Berufungsfrist als eingehalten gilt, wenn sie vor Ablauf der Frist auf die Post aufgegeben war, wenngleich die Post die Berufung schon nach Ablauf der Frist zugestellt hat.

Das Oberste Verwaltungsgericht erklärte die Klage als unbegründet. Begründet wäre sie nur dann, wenn der Kläger im Sinne der Belehrung in der Entscheidung der Unterinstanz die Berufung in dem nämlichen Termin, in dem er sie an die Berufungsinstanz auf die Post aufgegeben hatte, an die Unterinstanz auf die Post aufgegeben hätte, durch deren Vermittlung sie der Berufungsinstanz zugeleitet werden sollte. Da dieser Rechtsweg nicht befolgt wurde, habe Art. 40 der obgedachten Verordnung keine Anwendung.

Hier stellte das Oberste Verwaltungsgericht auch einen Rechtsgrundsatz auf, der lautet: „Die Aufgabe einer Berufung auf der Post, die entgegen der Belehrung direkt an die Berufungsinstanz gerichtet war, schützt nicht gegen die Folgen einer Terminüberschreitung zur Einreichung der Berufung." (Entscheid. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 21. April 1933, Reg.-Nr. 5999/31).

Die Pflicht der Beitragszahlung für die Krankenkassen

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich in einem Streitfall mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen für die Krankenkasse schon mit dem Tage des Aufhörens der Arbeit erlischt oder erst mit dem Tage der Benachrichtigung der Krankenkasse vom Aufhören einer Arbeit. Das Verwaltungsgericht kam nach Prüfung der Vorschriften des Gesetzes über die Versicherungspflicht bei den Krankenkassen zu einem Urteil, daß die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen erst mit dem Tage erlischt, an dem die Krankenkasse von dem Aufhören der Arbeit benachrichtigt wird. Laut Art. 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1920 sind Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen nach Annahme bzw. Entlassung eines Arbeiters der Krankenkasse eine entsprechende Mitteilung zu machen; befindet sich dagegen das Unternehmen in einer anderen Ortschaft als der Vorstand der Krankenkasse, so gilt die Pflicht einer schriftlichen Benachrichtigung innerhalb von 5 Tagen.

Kreditgenossenschaften und Zinsensenkungsgesetz

Im Dziennik Ustaw Nr. 42 vom 10. Juni ist ein Gesetz erschienen, das die Liste derjenigen die Kreditgenossenschaften umfassenden Revisionsverbände enthält, deren Guthaben (in Hypothekenforderungen) nicht dem Gesetz über die Zinsensenkung und die Abzahlungstermine für Hypothekenschulden unterliegen und die nicht Gegenstand des Verfahrens vor den Schiedsämtern für Vermögensfragen des landwirtschaftlichen Besitzes sein können.

Dem Zinsensenkungsgesetz für Hypothekenschulden vom 29. März 1933 unterliegen demnach nicht die Hypothekenschulden bei Kreditgenossenschaften, die am 10. April 1933 zu den im Gesetz angeführten Revisionsverbänden gehörten.

Unter diesen Revisionsverbänden figurieren auch

1. Verband deutscher Genossenschaften in Polen mit dem Sitz in Lodz,
2. Verband deutscher Genossenschaften in Polen mit dem Sitz in Posen.

Gegenstand des Verfahren vor den Schiedsämtern in Vermögensfragen für landwirtschaftlichen Besitz können nicht Verpflichtungen bei Kreditgenossenschaften sein, die den im vorliegenden Gesetz angeführten Revisionsverbänden angehören. Unter diesen Revisionsverbänden figurieren auch die oben angeführten deutschen Genossenschaften.

Steuern

Zentralisation der Steuereinziehung

Im Dziennik Ustaw Nr. 43 vom 17. Juni ist eine Verordnung des Finanzministers betreffend die Übernahme der Bemessung und Erhebung mancher Steuern durch die Finanzbehörden erschienen. Auf Grund dieser Verordnung übernehmen mit dem 1. Juli d. J. die Finanzämter von den Selbstverwaltungsbehörden die Bemessung und Erhebung der staatlichen Gebäudesteuer in Stadtgemeinden und von manchen Gebäuden in Landgemeinden, ferner der Lokalsteuer, der staatlichen Steuer von bebauten Plätzen und der kommunalen Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer und zur staatlichen Steuer von bebauten Plätzen.

Für die Übergangszeit wird die Erhebung der Steuern so vorgenommen werden, daß von den Ende Dezember 1933 eingegangenen Steuerbeträgen ein gewisser Prozentsatz als Entschädigung für die Bemessung dieser Steuern noch den Selbstverwaltungen verteilt wird, während ein weiterer Prozentsatz für die Erhebung bzw. Einziehung der Steuer schon dem Staatsschatz zugute kommen wird.

Die Entschädigung für die Bemessung der Steuer wird den Kommunalverbänden bis Ende März 1934 erteilt werden. Ab 1. April 1934 wird der ganze Prozentsatz der ursprünglich bestimmten Entschädigungssumme gänzlich dem Staatsschatz zukommen.

Erleichterungen beim Kauf von Gewerbescheinen

Das Finanzministerium hat durch ein Rundschreiben (Nr. L. D. V. 55 621/4/32) die Finanzkammern bevollmächtigt, in wirtschaftlich begründeten oder besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen gewerblichen Unternehmen, die unter die Kategorien IV, V, VI, VII und VIII für Gewerbescheine fallen, nachstehende Erleichterungen beim Auskauf der Gewerbescheine im Jahre 1933 zu gewähren:

1. Erlaubnis, den Gewerbeschein für 1933 **entsprechend der Anzahl der beschäftigten Arbeiter auszukaufen, die für die Zuteilung in die Kategorie des Gewerbescheins für das Jahr 1932 maßgebend gewesen ist.**

2. Die Befreiung von Zuschlägen zu dem Gewerbeschein einer höheren Kategorie in Fällen, wenn in der Zeit vom **1. Januar bis 1. Juli 1933 eine Vergrößerung der Anzahl der beschäftigten Arbeiter** eingetreten ist, im Vergleich zu der Zahl, die zur Zuteilung in die Kategorie des Jahres 1933 maßgebend gewesen ist.

Die Erleichterungen können höchstens im Rahmen einer einzigen Kategorie gewährt werden, d. h. ein gewerbliches Unternehmen, das gesetzlich in die V. Kategorie der Gewerbescheine einzureihen ist, kann nur die Erlaubnis zum Auskauf eines Gewerbescheins VI. Ka-

tegorie erhalten usw. Die **Erleichterungen werden auf Grund individueller Anträge** bei den zuständigen Finanzämtern gewährt.

Abschreibung von Steuerrückständen bei gerichtlichem Vergleich

Durch Rundschreiben vom 23. März d. Js. L. D. V. 11560-1 hat das Finanzministerium verfügt, daß im Falle eines gerichtlichen Vergleichs mit den Gläubigern, auf Grund dessen deren Ansprüche gegenüber dem Schuldner reduziert werden, die Finanzkammern (Finanzausschuß) berechtigt sind, ihr Einverständnis zur Abschreibung der Steuerrückstände in demselben Verhältnis, wie die Gläubiger ihre Ansprüche reduzieren, zu erklären.

Dieses Einverständnis kann jedoch nur nach Einreichung entsprechender Anträge der Steuerzahler erfolgen, die seitens der Industrie- und Handelskammern befürwortet sind, sowie mit dem Vorbehalt, daß die Abschreibung der reduzierten Summe der Steuerrückstände erst nach gänzlicher Einzahlung der Summe, zu deren Entrichtung sich der Steuerzahler in dem im Vertrage bezeichneten Zeitraum verpflichtet hat, erfolgen kann.

Was ist ein besonderer Handelsbetrieb?

Das Oberste Gericht hat durch nachstehende Entscheidung Stellung dazu genommen, ob für den Verkauf von Gemüse aus eigenem Garten auf dem Markte ein besonderes Handelspatent eingelöst werden muß.

Ein arbeitsloser Schmied pachtete zwei Morgen Land. Den in der eigenen Wirtschaft nicht verbrauchten Teil des Gemüses verkaufte er von der Marktbank in Dirschau, indem er die Ware mit dem Handwagen heranbrachte. Wegen Vergehens gegen Art. 98 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 (versäumte Lösung eines Gewerbescheins) angeklagt, wurde er vom Bezirksgericht in Stargard freigesprochen, da das Gericht sich auf den Standpunkt stellte, daß im Sinne des Artikels 2, Punkt 2 der Verkauf und die Lieferung von Erzeugnissen einer eigenen oder gepachteten Landwirtschaft, die ohne die Unterhaltung besonderer Anstalten und Niederlagen außerhalb der eigenen oder gepachteten Grundstücke geführt wird, von der Gewerbesteuer befreit ist. Gegen dieses Urteil wurde vom Staatsanwalt Kassation eingereicht mit der Begründung, daß die Vorschrift des Art. 2, Punkt 2 den Angeklagten als Schmied nicht betreffe. Das Oberste Gericht hat sich nun durch Urteil vom 3. Februar d. J. (II. 4. K. 1107/32) der Ansicht des Bezirksgerichts angeschlossen, indem es folgendes ausführte:

Nicht nur Berufslandwirten und Pächtern, sondern jedem, der Landwirtschaft treibt, auch nebenbei, steht das Recht zu, das in Artikel 2 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vorgesehen ist. Es kommt nur die Frage auf, ob der Verkauf von Gemüse, das im Handwagen auf den Markt gebracht wird, von einer offenen Marktbank einen besonderen Handelsbetrieb im Sinne der Artikel 2 und 11 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer darstellt. Im Sinne des Artikels 11 gilt als besonderer Handelsbetrieb eine stehende oder bewegliche, geschlossene oder offene Behausung bzw. ein Teil derselben, die, was die vierte Handelskategorie betrifft, nicht das Aussehen oder den Charakter einer Stube haben kann. Die Behausung nach Art. 11 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer muß eine dauernde, wenn auch verlegbare und offene Einrichtung darstellen, die wenigstens gegen Regen Schutz bietet. Als solche kann weder ein Handwagen, noch ein gewöhnlicher Tisch gelten. Das ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Art. 11 und 19. Nach letzterer Vorschrift bildet ein Koffer oder ein Korb keinen Handelsbetrieb im Kolportierhandel. Wenn der Verkauf von Waren aus einer Kiste, einem Koffer usw. oder vom Wagen, aus dem Boot und dgl. einen besonderen Handelsbetrieb im Sinne des Art. 11 bilden sollte, dann wäre die Vorschrift des Art. 19 überflüssig. Das Oberste Gericht hat in einem Urteil vom 18. Oktober 1932 (Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichts Nr. 227/32) aufgeklärt, daß die gelegentliche, weder Schutz noch Dauer besitzende Auslegung von Waren unter freiem Himmel keine Unterbringung im Sinne des Artikels 11 bedeutet. Dagegen fällt eine mit einer Schutzvorrichtung versehene und die Merkmale der Dauer tragende Marktbude unter den Begriff eines besonderen Handelsbetriebs.

Pauschalgebühren für den Arbeitsfonds

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 46, Pos. 373 ist eine Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge veröffentlicht, in der Bestimmungen über die Pauschalgebühr für den Arbeitsfonds enthalten sind.

Für die Verdienstkategorien bis zu 150 zł monatlich werden die Gebühren der Absätze 1 und 4 des Art. 15 des Gesetzes über den Arbeitsfonds vom 16. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 163) durch eine Pauschalgebühr entsprechend der nachfolgenden Tabelle ersetzt:

Gruppe	Monatslohn		Monatsgebühr für den Arbeitsfonds		Zusammen
	über	bis	für Angestellte	für Arbeitgeber	
	zł				
1	—,—	25,00	0,15	0,15	0,30
2	25,00	37,50	0,25	0,25	0,50
3	37,50	50,00	0,35	0,35	0,70
4	50,00	62,50	0,45	0,45	0,90
5	62,50	75,00	0,60	0,60	1,20
6	75,00	100,00	0,75	0,75	1,50
7	100,00	125,00	1,00	1,00	2,00
8	125,00	150,00	1,25	1,25	2,50

Diese Verordnung betrifft nicht den Staatsfiskus, die staatlichen Unternehmungen und Monopole, die Kommunalverbände und diejenigen Privatinstitutionen, die entsprechend der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 16. März 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 323 und 324) zur Führung von Nachweisen oder Lohnbüchern verpflichtet sind.

Treibstoffgebühren für den Wegebaufonds

Am 5. Juli ist eine Verordnung des Ministerrates in Kraft getreten, die folgende Gebühren von Treibstoffen für den Wegebaufonds festlegt: Erdgas- und Rohölprodukte 12 Groschen bzw. 4 Groschen pro Kilogramm je nach der Eigenlast. Äthylalkohol, der zum Antrieb von mechanischen Fahrzeugen bestimmt ist, Benzol und synthetischer Methylalkohol sind in Höhe von 12 Groschen versteuert worden.

Vor Uebersteuerung schützt nur eine geordnete Buchführung. Auskunft über Anlage u. Führung von Büchern erteilen unsere Buchstellen u. d. Geschäftsst. d. Verbandes.

Zollermässigungen ab 1. Juli 1933

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 368 veröffentlichten Verordnung vom 30. Juni 1933 treten folgende Zollermäßigungen vom 1. Juli bis 10. Oktober 1933 in Kraft:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragsermäßigung in %
aus 24 aus Pkt. 5 a	Weintraubensaft kondensiert in luftdicht verschlossener Verpackung ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	95
aus 24 aus Pkt. 5 b	Weintraubensaft kondensiert in nicht luftdicht verschlossener Verpackung, ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 37 aus Pkt. 2 a	Sprotten, geräuchert, mariniert, in Öl, sowie Sprotten in Sauce, eingeführt in luftdicht verschlossener Verpackung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	91
aus 37 aus P. 1 b III	frische Makrelen (in Eis) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	77
aus 37 aus P. 3 b II	getrocknete Klippfische — mit Genehmigung des Finanzministeriums	91
aus 37 aus Pkt. 4 b	Heringe, gesalzen — sofern 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stck. umfassen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	66²/₃
aus 55 aus Pkt. 4	Oberleder von Schafen, gegerbt zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 61 Pkt. 1 c u. d u. Anm. 2 zu Pkt. 2	Holzspulen aller Art, gedrechselt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 66 aus Pkt. 2 c	Quarz, Feldspat und Pegmatit, gemahlen, für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 67 aus Pkt. 2	Halbedelsteine, echte und künstliche, eingeführt in rohem Zustande zur Bearbeitung (zum Schleifen) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 68 aus Pkt. 3	Celluloid nicht bearbeitet auch gefärbt, in Stücken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 68 aus Pkt. 4	Celluloid in Blöcken, Platten, Bogen, Stäben, Röhren:	
	a) nicht bearbeitet auch geschliffen, poliert, mattiert — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
	b) zusammengeklebt mit ausgeprägtem Muster — mit Gen. des Finanzminister.	75
	c) bedeckt oder belegt mit Geweben — mit Gen. des Finanzministeriums	65
aus 71 aus Pkt. 2	Grafit gemahlen, ebenso zusammengeballt zu Klumpen oder in Platten für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
aus 71 Pkt. 5 b u. c	Elektroden aus Kohle u. Grafit, die im Inlande nicht hergestellt werden, für Industriezwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 77 aus P. 2 a, b u. 5 a	Stäbchen aus weißem Glas, Stäbchen in der Masse gefärbt, alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 77 aus P. 2 b 5 a u. 6 b	Röhrchen aus weißem Glas, Röhrchen in der Masse gefärbt, maschinell, gezogen, hohl, zur Herstellung von Ampullen und ähnl. Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 77 aus P. 6 b	Stäbchen und Röhrchen aus Glas, in der Masse gefärbt, zur Herstellung von Glashäcksel, Ketten, unechte Perlen und Korallenimitation — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 85 aus Pkt. 4	Schmieröl, schwer, gemischt mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten, in Verwendung bei der Auspressung elektrischer Artikel aus Porzellan — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 88 aus P. 1 d II	Gummidichtungen für Büchsen, eingeführt durch Fleischkonservenfabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 88 aus P. 2 a	Rollen aus Faserstoffen, imprägniert mit Bakelit (Gummiotexe) zur Herstellung von Zahnrädern — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 88 aus Pkt. 3	Im Inlande nicht hergestellte Schläuche und Reifen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle und Motorräder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 96 aus P. 3 a	Bariumsulfat, gefällt (blace fixe) zur Herstellung von Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 102 aus Pkt. 1	Bariumsuperoxyd	80
aus 112 aus P. 3 b	Leuchtgas in Rohrleitungen eingeführt	80
	Anmerkung 1: Bei Änderung des Fassungsvermögens in Gewicht werden 200 m Gas für 100 kg gerechnet.	
	Anmerkung 2: Leuchtgas eingeführt in Rohrleitungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 112 aus Pkt. 25b	Kontaktmassen, aus Bimstein bzw. aus Infusorienerde hergestellt, mit Vanadiumsalzen getränkt, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 112 aus P. 25b II	Übermangansaures Kali, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 112 aus P. 25b II	Zinnchlorid, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 112 aus P. 25 c	Organische, chemische Produkte, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzien bei der Zinkerzwäsche — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 112 aus P. 25 c	Metylhexalin, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 117 P. 6	Holzöl	50
aus 117 P. 10	Firnis	80
aus 119 aus Pkt. 4	Benzaldehyd, zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85
aus 140 aus Pkt. 8 u. Anm. 5	Bandstahl, gehärtet, von einer Festigkeit über 70 kg auf 1 mm², zur Herstellung von kleinen Sägen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 140 aus Pkt. 8 u. Anm. 1	Bandeisen und Blech, kalt gewalzt, von einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm, zur Herstellung von Ösen für Schuhwerk — mit Genehmigung des Finanzminister.	70
aus 143 aus P. 3 c	Aluminiumblech, von einer Stärke von 0,1 mm und weniger, zur Herstellung von Aluminiumfolie — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 148 aus den PP. 2 a u. 3 a	Geräte und Erzeugnisse aus den in der Position 148 P. 1 a des Zolltarifs genannten Edelmetallen, für wissenschaftliche und technische Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 148 aus Pkt. 5	Spezial-Silberdraht, sogen. Schmelzdraht, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 150 Pkt. 4 a u. b	Walzen, gehärtet, mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr, für Hütten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 152 aus P. 1 a	Walzenkessel, d. s. Dampf- und Wasserbehälter, aus einem Block geschmiedet, auch mit einer Längsnaht geschweißt, von einem Durchmesser von 6.200 mm und mehr, für Wasserrohrkessel — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 152 Pkt. 6 a u. b	ausgebogene Böden aus Eisen, Stahl, für sogen. Krankenkessel, mit einem Durchmesser von 2.700 mm und mehr, von einer Wandstärke von 32 mm und mehr — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 153 Pkt. 1 a I	Stahlform, bearbeitet zur Herstellung von eisernen Röhren, gegossen nach dem Zentrifugalsystem — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 155 P. 1	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Bürsten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 156 P. 1	Erzeugnisse aus Krippendraht in einer	

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	in % Vertragsermäßigung
u. 153 P. 1 b	Breite unter 6,5 mm bzw. Erzeugnisse aus Krippenstahldraht in einer Breite über 6,5 mm zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 156 aus P. 10 d II	Drahtgewebe aus Kupferdraht und Kupferlegierungen, sowie Metallen, genannt in Pos. 143, ohne Ende, hergestellt aus Drähten mit einem Durchmesser von 0,25 bis 0,40 mm einschl. für die Papierindustrie — mit Genehmigung des Finanzminister.	70
aus 156 aus P. 10 d II	Drahtgewebe aus Kupferdraht und Kupferlegierungen, sowie Metallen, genannt in Pos. 143, ohne Ende, enthaltend Draht von verschiedenen Durchmessern nicht stärker jedoch als 0,40 mm für die Papierindustrie — mit Genehmigung des Finanzministeriums	75
aus 165 Pkt. 2 a I	Aluminium - Metallplättchen, sog. weiße Aluminiumfolie in Rollen, mit einer Breite von 333 mm und darüber, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 166	Aluminiumplättchen zur Herstellung von Explosionsmaterialien — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 167, 168 u. 169	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen und Apparate, sofern sie einen Bestandteil neu installierter, kompletter Einrichtungen von Abteilungen industrieller Anlagen bilden oder zur Ermäßigung der Produktionskosten bzw. zur Vergrößerung der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	65
aus 167 aus PP. 19, 20, 21, 22, 23 und 24	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen, zur Verarbeitung von Hanf und Flachs — mit Genehmigung des Finanzministers, die im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel erteilt wird	90
aus 167 aus P. 38 b	Im Inlande nicht hergestellte elektrische Motoren, die durch Fabriken von Holzbearbeitungsmaschinen eingeführt werden — mit Genehmigung des Finanzministers, die im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel erteilt wird	65
aus 167 Pkt. 7, 9, 10, 33 b, 34, 38	Im Inlande nicht hergestellte Autoölheber, Verbrennungspumpen, System Bosch, mehrzylindrige, System Diesel, und für Benzin und mehrzylindrige Motore für Motorräder, Karburatoren, Lager, Dynamostarter, Magnet, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 169 P. 1 u. 15	Im Inlande nicht hergestellte Manometer für Benzin, Öl und Luft, Kilometermesser, Ölmesser und dergl. Vermessungseinrichtungen, Autoröhrchen, Apparate, elektrische Putzer, sowie elektrische Apparate für Dynamostarter und runde Fahrtrichtungsanzeiger, eingeführt von Fabriken, die Auto und Motorräderuntergestelle herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 173 P. 6 u. 17	Im Inlande nicht hergestellte Autoräder, Autolaternen, Motorrädersattel, runde Fahrtrichtungsanzeiger, eingeführt von Fabriken, die Auto- und Motorräderuntergestelle herstellen, sowie Autoscheibenräder eingeführt von Fabriken für Autoanhänger — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 169 aus P. 10 a	Belichtete Positive zur Filmchronik — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 169 aus P. 10 c	unbelichtete kinematographische Filme zur Filmproduktion — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 172 Pkt. 5	Darmseiten für gewerbliche Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 P. 3	Vulkanfiber	70
aus 177 aus P. 4 a	Packpapier im Gewicht von mehr als 28 g in einem Quadratmeter, ungefarbt, nicht satiniert, auch nicht von einer Seite, aus gekochtem Holz oder aus ungebleichter Zellulose — in Bogen, Rollen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	46
aus 177 aus Pkt. 6 d	Rot-schwarzes Papier sogen. „Duplex“ unbedruckt, das zur Verpackung von photographischen Filmen dient, eingeführt durch Fabriken, die photographische Platten herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	60
aus 177 aus den PP. 1c I, II u. d, 61b I, II; c I, II und 20	Das in Pos. 177 Punkt 6 c I, II und d, in Punkt 11 b I, II und c I, II genannte Papier und mit Geweben unterklebtes Papier aus Punkt 20 zur Herstellung von lichtempfindlichem Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 aus P. 10a	Pergamentpapier, von natürlicher Farbe, zur Herstellung von nicht Fett absorbierenden Papiergefäßen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 177 aus P. 23	Dekalkomanie, eingeführt durch Porzellan- und Fayencefabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50
aus 177 aus P. 23	Aluminiumfolie, untrennbar mit Papier zusammengepreßt, untergummiert, zur Herstellung von Etiketten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 178 aus P. 9 a	Rot- chwarzes Papier sogen. „Duplex“ bedruckt, das zur Verpackung von photographischen Filmen dient, eingeführt durch Fabriken, die photographische Platten herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 180 aus Pkt. 6	Gespinst aus künstlichen Fasern, geschnitten in Faserlänge, ungedreht, sogen. Vistra — mit Genehmigung des Finanzministeriums	
	a) ungefärbt	90
	b) gefärbt	70
aus 183 aus Pkt. 6	Garn aller Art, gezwirnt, aus zwei- oder mehr Fäden der einfachen Garne (außer den in Pkt. 5 genannten) zur Herstellung von Fischernetzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 184 aus Pkt. 3	Garn aus Ramiefasern, in Knäulen oder auf Spulen, roh gezwirnt, zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 184 aus P. 6 a	Garn aus Ramiefasern, in Knäueln oder auf Spulen, gebleicht, ungezwirnt zur fabrikmäßigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187 aus Pkt. 2	Baumwollgewebe, roh, bis zu 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht, zur Herstellung von Autoschläuchen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	80
aus 187 aus Pkt. 2	Baumwollgewebe, roh, von satinierter Bindung bis 15 qm einschl. auf 1 kg Gewicht zur Herstellung von geschnittenen Velvet — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 190 Pkt. 3	Fischernetze aller Art, auch baumwollene — mit Genehmigung des Finanzministeriums	90
aus 197	Halbseidenes, geteiltes Gewebe zur Herstellung von Knöpfen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	85

Wer Bücher führt, hat **niedrigere Umsatzsteuersätze.**
Denkt an diesen Vorteil! Wendet Euch an unsere Buchstellen.

Neue Einfuhrverbote

Im „Dziennik Ustaw“ Nr. 24 ist eine Verordnung veröffentlicht worden, durch welche die Liste der am 24. März 1933 in Kraft getretenen neuen polnischen Einfuhrverbote bedeutend erweitert ist, und die bereits zwei Tage nach der Veröffentlichung, also am Montag, dem 12. Juni 1933 in Kraft getreten ist.

Die genannte Liste der Einfuhrverbote wird auf die folgenden Waren ausgedehnt:

Tierische Fette, auch gehärtet, nach Zollposition 51, Punkt 1, 2 und 9.

Schuhwerk aus Leinwand, Filz usw. nach Zollposition 57, Punkt 2.

Sämereien von Raps, Rübsen und Mohn, Rizinussamen, Palmkerne und andere, nicht besonders genannte Ölsamen, sowie endlich entkernte Sesamsamen, auch abgebrüht nach Zollposition 62, Pkt. 5, Lit. C, I und K. I.

Glasballons zur Glühlampenherstellung, flüssiger Chlor, salpetrigsaures Natrium, Chlorbenzol und Dichlorbenzol, Acetin Salicylsauren (Aspirin) und Baenyl Salicylnatron sowie die nicht besonders aufgeführten chemischen und chemisch-pharmazeutischen Produkte der Zollposition 112, Punkt 25.

Sonnenblumensamenöl, Rüb-, Lein-, Hanf- und Mohnöl, Quebracho-Extrakt, ungewaschene und gewaschene Baumwolle.

Die Verordnung betrifft solche Waren nicht, die spätestens am 12. Juni 1933 nach dem polnischen Zollgebiet zum Versand gebracht worden sind, binnen 30 Tagen zur Verzollung angemeldet werden und wenn die Zollfälligkeiten binnen 40 Tagen nach der Feststellung des Ergebnisses der Zollrevision entrichtet werden.

In einer Verlautbarung des Ministeriums für Industrie und Handel, die in der polnischen Presse veröffentlicht wird, heißt es, daß diese neuen Einfuhrverbote sich vornehmlich gegen eine Reihe von überseeischen Ländern richten, welche der polnischen Ausfuhr durch Zoll- und Währungsmaßnahmen Schwierigkeiten bereiteten.

Das Ministerium für Industrie und Handel wird befugt sein, bestimmte Posten ausländischer Waren von diesen Einfuhrverboten zu befreien. Es wird diese Befugnisse dazu benutzen, um mit den betreffenden überseeischen Ländern Kompensationsgeschäfte abzuschließen.

Neue Ausfuhrzölle

Im amtlichen Verordnungsblatt „Dziennik Ustaw“ vom 30. Juni 1933 sind neue Ausfuhrzölle für eine größere Anzahl Waren veröffentlicht. Hiernach ist für folgende Waren ein Ausfuhrzoll in nachstehender Höhe zu entrichten:

	für 100 kg:
Kleider aller Art aus Wolle und Kammgarn, sowie Damenkleider ganz aus Seide, Halbseide und Kunstseide mit Ausnahme von Mänteln	500 zł
wollene und halbwollene Kleider	270 „
alle übrigen Kleider..................	215 „
Männerkleider aller Art, außer aus Kammgarn .	250 „
Mäntel aus Seide und Halbseide, imprägniert, mit Gummi oder Kunstseide gefüttert	500 „
wollene und halbwollene Mäntel, außer aus Kammgarn	230 „
dieselben imprägniert oder mit Gummi gefüttert	250 „
alle übrigen Mäntel	215 „
Hemden und Kragen aus Wolle, weiß und gestreift..................	320 „
baumwollene Hemden, weiß	310 „

Die Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der deutsche Angestellte in Polen

Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Geistesarbeiter

Im „Dziennik Ustaw“ Nr. 45 vom 26. Juni 1933 ist eine Verordnung des Ministerrats vom 17. Juni d. J. erschienen, durch welche die Versicherungsbeiträge für den Arbeitslosenfonds der geistigen Arbeiter von 2 auf 2,8 Prozent des Grundgehalts in den Gehaltsgruppen von A bis N einschließlich erhöht werden. Die Verordnung des Ministerrats regelt gleichzeitig den prozentualen Anteil, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu zahlen haben. Arbeitnehmer, die ein Gehalt von 60—400 Złoty monatlich beziehen, zahlen 1,4 Prozent (Arbeitgeber ebenfalls 1,4 Prozent), Arbeitnehmer mit einem Gehalt von 400—800 Złoty zahlen 1,6 Prozent (Arbeitgeber 1,2 Prozent), und diejenigen Arbeitnehmer, die ein Gehalt von mehr als 800 Złoty beziehen, haben 1,8 Prozent (der Arbeigteber 1 Prozent) des Grundgehalts zu entrichten. Für die in der Verdienstgruppe A Versicherten, die kein Gehalt oder ein nicht höheres Gehalt als 60 Złoty monatlich oder nur den Unterhalt erhalten, zahlt den Versicherungsbeitrag für die Arbeitslosenversicherung lediglich der Arbeitgeber aus seinem eigenen Fonds in Höhe von 2,8 Prozent des Grundgehalts in der Gehaltsgruppe A. Versicherte, deren Gehalt 720 Złoty überschreitet, zahlen als Beitrag unabhängig von den im Sinne des ersten Ab-

Verdienstgruppe	Monatliches Einkommen	Grundgehalt zur Berechnung für		Pensionsfond			Arbeitslosigkeit			Gesamtbeitrag		
		Pensionsfonds	Arbeitslosigkeit	Sa.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Sa.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Sa.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
A 1	60,— zł	60	60	4,80	4,80	—	1,70	0,85	0,85	6,50	6,50	—
A 2	60— 89,99 zł	60	60	4,80	2,90	1,90	1,70	0,85	0,85	6,50	3,75	2,75
B.	90—119,99 zł	90	90	7,20	4,30	2,90	2,50	1,25	1,25	9,70	5,55	4,15
C.	120—149,99 zł	120	120	9,60	5,80	3,80	3,40	1,70	1,70	13,—	7,50	5,50
D.	150—179,99 zł	150	150	12,—	7,20	4,80	4,20	2,10	2,10	16,20	9,30	6,90
E.	180—219,99 zł	180	180	14,40	8,60	5,80	5,—	2,50	2,50	19,40	11,10	8,30
F.	220—259,99 zł	220	220	17,60	10,60	7,—	6,20	3,10	3,10	23,80	13,70	10,10
G.	260—299,99 zł	260	260	20,50	12,50	8,30	7,30	3,70	3,70	27,80	16,20	12,—
H.	300—359,99 zł	300	300	24,—	14,40	9,60	8,40	4,20	4,20	32,40	18,60	13,80
I 1	360—400,— zł	360	360	28,80	17,30	11,50	10,10	5,05	5,05	38,90	22,35	16,55
I 2	400—419,99 zł	360	360	28,80	14,40	14,40	10,10	4,80	5,80	38,90	18,70	20,20
J.	420—479,99 zł	420	420	33,60	16,80	16,80	11,80	5,05	6,75	45,40	21,85	23,55
K.	480—559,99 zł	480	480	38,40	19,20	19,20	13,40	5,75	7,65	51,80	24,95	26,85
L.	560—639,99 zł	560	560	44,80	22,40	22,40	15,70	6,70	9,—	60,50	29,10	31,40
M.	640—719,99 zł	640	560	51,20	25,60	25,60	15,70	6,70	9,—	66,90	32,30	34,60
N 1	720—800,— zł	720	560	57,60	28,80	28,80	15,70*	6,70	9,—*	73,30*	35,50	37,80*
N 2	über 800,— zł	720	560	57,60	23,—	34,60	15,70*	5,60	11,10*	73,30*	28,60	35,70*

Die mit * bezeichneten Beträge erhöhen sich um 1.68% des zł 720 übersteigenden Betrages. Z B. bei einem Gehalt zł 860 um 1.68% von zł 140, 2.352 zł gleich abgerundet zł 2,40.

satzes entfallenden Beträgen (2,8 Prozent) 1,68 Prozent der vollen Summe des bezogenen Gehalts, das der Versicherung unterliegt und um 720 Złoty verringert wird.

Bei der Zahlung der Gebühr werden Beträge bis zu 5 Groschen einschließlich nicht berücksichtigt, Beträge aber über 5 Groschen nach oben abgerundet. Diese Verordnung ist mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten, wobei die Erhöhung und Verteilung der Beiträge auf die Beiträge Anwendung finden, die für die Beitragsmonate von Juni 1933 bis Mai 1935 einschließlich zu entrichten sind.

Die Urlaubsentschädigung für den Angestellten

Ein Geistesarbeiter, der in einem Unternehmen mehrere Jahre hindurch gearbeitet hat, erhält die Kündigung in der Weise, daß er seine Tätigkeit nach Ablauf eines oder mehrerer Monate aufzugeben hat, jedoch noch vor Erhalt eines Urlaubs für das betreffende Jahr. Darf er eine Urlaubsentschädigung für seine ganze Urlaubszeit oder nur für einen Teil derselben beanspruchen?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 9. November 1932 III. 1 Rw. 1135/32 das Urteil dahingehend gefällt, daß ein Angestellter, der nur einen Teil des Jahres gearbeitet hat, nicht denselben Urlaubsanspruch hat wie Angestellte, die das ganze Jahr hindurch ihre Tätigkeit ausgeübt haben. Ersterem steht nur der Anspruch für einen entsprechenden Teil des Urlaubs zu, d. h. bei nur einmonatigem Dienst (vorausgesetzt ist natürlich die vorherige Dienstzeit während eines Jahres) der 12. Teil der Urlaubsentschädigung usw. Hat der Arbeitgeber ihm freiwillig eine Urlaubsentschädigung für zwei Wochen erteilt, dann hat er mehr getan, als gesetzlich beansprucht werden kann.

Kündigung während des Urlaubs

Nach Art. 29 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter (Dz. Ust. Nr. 35, Position 323) ist es dem Arbeitgeber **nicht erlaubt, den Arbeitsvertrag während des Urlaubs oder während einer Krankheit des Angestellten, die nicht länger als drei Monate dauert, zu kündigen.**

In einem Urteil vom 1. Oktober 1931 (Aktenzeichen: Nr. Rw. 1918/31) hat das Höchste Gericht in Warschau erkannt, daß eine dem Arbeitnehmer während des ihm gewährten Gesundheitsurlaubs ausgesprochene Kündigung auf Grund der angeführten Bestimmung der Verordnung über den Arbeitsvertrag unwirksam ist. Da die Firma dem Angestellten nach seiner Rückkehr vom Urlaub nicht noch einmal gekündigt hatte, sondern denselben nach Ablauf der während des Gesundheitsurlaubs ausgesprochenen und daher ungültigen Kündigung entließ, erkannte das Höchste Gericht den Anspruch des Angestellten gegen die Firma auf Zahlung des Gehaltes für drei Monate gemäß Art. 39, Abs. 1 und 3 und Art. 25, Ziffer 4 der Verordnung über den Arbeitsvertrag der Geistesarbeiter als begründet.

In dem Verhalten des Angestellten, der auf die Kündigung nicht reagierte und einem Bürokollegen gegenüber geäußert hatte, daß ihm an der Stellung nichts gelegen sei, der es aber trotzdem als seine Pflicht ansah, bis zuletzt in der Stellung zu verbleiben, kann das Gericht keinesfalls ein stillschweigendes Einverständnis mit der ihm während des Urlaubs ausgesprochenen Kündigung sehen.

Nachträgliche Lohnforderungen

Es kommt sehr häufig vor, daß Arbeiter oder Angestellte, die während ihrer Tätigkeit bei einen Arbeitgeber keine Ansprüche auf Vergütungen für geleistete Überstundenarbeit erhoben haben, plötzlich nach ihrer Kündigung oder Entlassung gegen den Arbeitgeber Überstundenlohnforderungen erheben. Die Gerichte der anderen Instanzen haben in sehr vielen solcher Fälle auf Grund der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 18. Dezember 1919 zugunsten der Arbeitnehmer entschieden. Neuerdings hat jedoch das Höchste Gericht in Warschau in einem Urteil zu dieser Frage Stellung genommen und erkannt, **daß ein Arbeitnehmer, der während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses keine Ansprüche auf Vergütung für geleistete Überstundenarbeit erhebt und diese Forderungen erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf dem Klagewege erhebt, gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verstößt und infolgedessen keinen Anspruch mehr auf Überstundenlohn hat.**

In der Begründung des Urteils des Höchsten Gerichts vom 24. November 1931 (Aktenzeichen: Nr. Rw. 1618/31), in dem diese maßgebende Auslegung des Arbeitszeitgesetzes enthalten ist, wird u. a. folgendes ausgeführt:

Der Kläger (Arbeitnehmer!) selbst gibt zu, daß er während der Dauer seiner Tätigkeit bei der beklagten Firma nicht wegen der Bezahlung von Überstundenlohn Vorstellungen erhoben hat. Das Verhalten des Klägers, der während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses nicht an die Bezahlung des Überstundenlohnes erinnert hat, und dies erst nach Aufhebung des Arbeitsverhaltnisses im Klagewege tut, ist als mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr im Widerspruch stehend anzusehen. Es war Sache des Klägers, sofort nach Leistung der Überstundenarbeit der Firma eine Aufstellung der Überstunden zur Nachprüfung, ob die Überstundenarbeit erforderlich und begründet war, vorzulegen. Wenn dies nicht geschehen ist, so steht das Verhalten des Klägers im Widerspruch zu den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und schließt ferner die Möglichkeit aus, die Zahl der geleisteten Überstunden, für die der Arbeitnehmer auf Grund des Art. 16 des Arbeitszeitgesetzes vom 18. Dezember 1919 Anspruch auf eine Sondervergütung hat, festzustellen.

Der Kläger gibt zwar an, daß er um Verminderung der Arbeitsstunden gebeten hat, da die Arbeit wiederholt über die Ladenschlußzeit hinaus gedauert hat, dies kann jedoch nicht als gleichbedeutend mit der Forderung auf Bezahlung von Überstunden betrachtet werden.

Außerdem hat der Kläger Überstundenlohn erhalten, denn beide Gerichte der unteren Instanzen haben einwandfrei festgestellt, daß der Kläger mit der beklagten Firma einen Arbeitsvertrag des Inhalts geschlossen hat, daß der Kläger in den Überstunden vollen Unterhalt in Naturlien, Wohnung, Waschen der Wäsche, alles im Werte von insgesamt 120 Złoty monatlich, erhält.

Ueberstunden leitender Angestellter

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919 über die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die leitende Posten bekleiden. Eine derartige Auslegung wird durch Art. 2 des fraglichen Gesetzes gerechtfertigt. Der bestimmt nämlich, daß als Arbeitszeit diejenige Zeit anzusehen ist, während welcher der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsvertrages verpflichtet ist, innerhalb oder außerhalb des Betriebes dem Arbeitsleiter zur Verfügung zu stehen.

Auf einen selbständigen Arbeitnehmer und Arbeitsleiter, der keinem anderen im Betriebe in der Weise unterstellt ist, daß er auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine bestimmte Anzahl von Stunden täglich diesem zur Verfügung zu stehen hat, sondern der sich nach freiem Ermessen die nötige Zeit für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben selbst bestimmt, findet mithin das Gesetz über die Arbeitszeit keine Anwendung. Für einen solchen Arbeitnehmer besteht keine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich (bzw. Sonnabends 6 Stunden), auf ihn finden die Artikel 6 und 8 über die Zulässigkeit einer evtl. Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 12 Stunden täglich (Sonnabends bis 8 Stunden) keine Anwendung. Das heißt also, daß **einem Arbeitnehmer, der in einem Betriebe an leitender Stelle steht, keine besondere Entschädigung für Überstunden zustehen kann.** (Aus der Begründung des 7 Richter-Urteils III (1) 746/32 des Höchsten Gerichts.)

Bezahlung von Ueberstunden

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 über die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe (Dz. Ust. Nr. 2/20, Pos. 7) sind zwingendes Recht. In Art. 1 setzt das Gesetz die Arbeitszeit auf grundsätzlich 8 Stunden täglich fest, und Art. 18 bestimmt, daß eine Übertretung dieser Vorschrift mit Geldstrafe oder Arrest bestraft wird, wobei das Gesetz keinen Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer macht. Ein Arbeitsvertrag, der Bestimmungen enthält, die mit dem erwähn-

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute den mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

ten Gesetz in Widerspruch stehen, ist nach § 134 BGB nichtig, und keine Partei kann seine Erfüllung verlangen.

Die Artikel 6 und 8 zählen die Fälle auf, in denen eine Verlängerung der gesetzlichen, achtstündigen Arbeitszeit möglich ist. Art. 16 bestimmt, daß diese (und nur diese!) in den Artikeln 6 und 8 vorgesehene Überstundenarbeit in bestimmter Weise über den üblichen Lohn hinaus zu bezahlen ist. (Aus der Begründung der Entscheidung III (1) Rw. 1927/22 des Höchsten Gerichts.)

Die oben skizzierte Rechtslage hat zu folgender Entscheidung (Rw. 746/32) der dritten Kammer (1. Sektion) des Höchsten Gerichts in 7 Richter-Besetzung geführt. Die Entscheidung ist in das Buch der Rechtsgrundsätze eingetragen worden:

Dem Arbeitnehmer steht Bezahlung für Arbeit in Überstunden, die nicht unter die Bestimmungen des Art. 16 des Gesetzes über die Arbeitszeit fallen, nur insoweit zu, als der Arbeitgeber sich durch diese Arbeit bereichert hat.

Diese Bezahlung — mit der oben gemachten Einschränkung — steht dem Arbeitnehmer auch dann zu, wenn eine Einigung zwischen den Parteien dahingehend erfolgt war, daß ein festes Maß von Arbeit für gewisse Zeitabschnitte ohne Bestimmung einer Zahl von Arbeitsstunden festgesetzt wurde.

Wenn der Arbeitnehmer anläßlich der regelmäßig wiederkehrenden Lohnzahlungen dem Arbeitgeber von den geleisteten Überstunden keine Mitteilung macht, steht ihm keine Entschädigung zu, es sei denn, daß der Arbeitgeber von dieser Arbeit wußte. Die Forderung des Arbeitnehmers hängt nicht davon ab, daß er über die Überstunden Buch führt.

Der Arbeitnehmer kann also keine Forderungen für Arbeit in gesetzlich unzulässigen Überstunden geltend machen, **sondern er kann nur gegen den Arbeitgeber wegen ungerechtfertigter Bereicherung klagen.**

Der deutsche Handwerker in Polen

Ein neuer Steinbohrer für Installateure.

Über die vielseitige Verwendungsmöglichkeit der Elektrowerkzeuge in den verschiedenen Gewerbezweigen ist an dieser Stelle schon mehrfach berichtet worden. Der Friseur bedient sich der elektrischen Haarschneidemaschine und elektrischer Massageapparate, um Zeit zu sparen und dadurch in erster Linie dem Kunden einen Dienst zu erweisen. Im holzverarbeitenden Gewerbe finden wir das Elektrowerkzeug als Fräser, Bohrer, Säge, Hobel usf. Nur im Installateurgewerbe, sei es Gas-, Wasser- oder Elektroinstallation, konnte das Elektrowerkzeug bei Montagearbeiten in Handwerksbetrieben bisher nur wenig Fuß fassen. Mit dem Begriff dieser Montagearbeiten war stets die Vorstellung reiner Handarbeit ohne die geringste maschinelle Hilfe verbunden. Handelt es sich doch in vielen Fällen um die Befestigung von Verankerungsbolzen, Haken und Rohrschellen in der Wand, sowie um Durchbrüche durch die Mauern für Gas- und Wasserrohre und für elektrische Leitungen. Sind diese Arbeiten in bewohnten Räumen oder in Geschäftshäusern erforderlich, so macht sich der Handwerker durch den bei den Stemmarbeiten verursachten Lärm sehr störend bemerkbar. Der Gedanke, daß sich gerade der Elektroinstallateur bei diesen Arbeiten einer elektrischen Bohrmaschine bedienen sollte, liegt also sehr nahe. Meistens aber werden solche Bohrungen noch mühsam mit Hammer und Kronenbohrer, Steinmeißel oder Steinbohrer hergestellt. Bisweilen benutzt man eine gewöhnliche Handbohrmaschine und vermeidet wohl die Schlaggeräusche, aber eine wesentliche Beschleunigung des Arbeitsprozesses läßt sich dadurch nicht erreichen, und wenn nicht die Härte des zu bearbeitenden Gesteins die Verwendung gewöhnlicher Stahlbohrer überhaupt verbietet, so ist doch der Bohrerverschleiß schon bei Verwendung einer Handbohrmaschine recht groß, so daß in den meisten Fällen eben nach dem alten Verfahren gearbeitet wird.

Eine elektrische Bohrmaschine kann also nur mit Erfolg, d. h. zeit- und arbeitsparend, gebraucht werden, wenn ein Bohrer zur Verfügung steht, der bei höherer Schnittgeschwindigkeit eine genügend große Schneidhaltigkeit aufweist. Versuche, die mit dem in der Dreherei schon eingeführten Schneidmetall „Widia“ gemacht wurden, führten zu guten Ergebnissen. Widia hat eine Härte von 9,6, ist also nur wenig „weicher“ als der Diamant, dessen Härte mit der Zahl 10 gekennzeichnet wird. Der eigentliche Bohrerkörper besteht aus Stahl, nur die Spitze besteht aus einem, dem Widia ähnlichen Schneidmetall „Carolit“ und wird durch Löten auf dem Bohrer befestigt. Je nach dem zu bearbeitenden Material wird die Spitze verschieden ausgebildet; so gibt es besondere Konstruktionen für Dübellöcher und für Arbeiten an Marmor. Für den Installateur am wertvollsten ist der „Carolit“-Mauerbohrer mit Drahtschlange. Während das Durchschlagen einer Ziegelmauer von Hand mittels Meißel oder Steinbohrer etwa eine Stunde dauern kann, wird diese Arbeit von dem Carolit-Mauerbohrer in 5 bis 10 Minuten bewältigt, wobei jede Störung der Einwohnerschaft durch Lärm fortfällt. Außer dem Zeitgewinn ergibt sich der weitere Vorteil, daß ein Verputzen der Mauerbrüche nicht mehr erforderlich ist. Das gebohrte Loch wird nicht größer als der Bohrerdurchmesser, und die Wandung wird durchaus glatt. Farbanstriche und Tapeten bleiben sowohl auf der Bohrereintrittsstelle als auch auf der Austrittsstelle erhalten. Das feine Bohrmehl, das die Drahtschlange während des Bohrens aus der Bohröffnung hinausfördert, kann leicht aufgefangen werden, so daß die Wohnräume nur wenig verschmutzt werden. Für alle diese Annehmlichkeiten gibt der Kunde gern den zum Betrieb der elektrischen Handbohrmaschine erforderlichen Strom her, der nebenbei seine Stromrechnung nicht wesentlich erhöhen wird. Der Wattverbrauch einer solchen Bohrmaschine beträgt 100 bis 180 Watt je nach Größe der vorhandenen Maschine. Für mittlere Lochdurchmesser werden etwa 800 Umdrehungen in der Minute empfohlen.

Ist der Bohrer stumpf geworden, so wird er genau so wieder angeschliffen wie ein stählerner Bohrer. Es können jedoch hierfür wegen der Härte des Carolits (9,6) keine gewöhnlichen Korundschleifscheiben (Härte des Korunds: 9,0) verwendet werden, sondern nur die Spezial-Carolitschleifscheiben. Die Schleifgeschwindigkeit soll 20 bis 25 m/sec betragen; die Scheiben müssen dabei vollständig schlagfrei laufen. Für Montagearbeit ist eine kleine Handkurbelschleifmaschine mit Freilauf entwickelt worden, die an jedem Tisch ähnlich wie eine Küchenmaschine befestigt werden kann und nach mehrmaligem Umdrehen der Freilaufkurbel mehrere Minuten lang etwa 5000 Umdrehungen macht.

(Fortsetzung folgt).

Unsere Buchstellen in Kolmar, Neutomischel, Ostrowo, Lissa und Gnesen übernehmen die Anlage und Führung von ordnungsmässigen Handelsbüchern gegen mässige Vergütung.

Die Verwendungsmöglichkeit von Sperrholzplatten als Backbretter

Bericht über Versuche des Deutschen Handwerksinstituts, Hannover.

Anregungen aus Fachkreisen folgend, führte das Deutsche Handwerksinstitut, Hannover, unter Zusammenarbeit mit der Forschungs- und Beratungsstelle für Sperrholz, Berlin, von 1929 bis 1932 in mehreren Bäckereibetrieben (Karlsruhe und Flensburg) Versuche zur Prüfung der Verwendungsmöglichkeit von Sperrholzplatten als Backbretter durch. Die örtliche Überwachung der Versuche hatte in Flensburg die Betriebswirtschaftsstelle bei der Handwerkskammer, Flensburg, und in Karlsruhe die Betriebswirtschaftsstelle der badischen Handwerkskammern, Karlsruhe, übernommen.

Aufbau der Backbretter aus Vollholz, ihre Verwendung und Behandlung im Betrieb.

In mehreren Bäckereibetrieben von unterschiedlicher Betriebsgröße wurden zunächst Beobachtungen über den Aufbau, die Verwendung, die Behandlung und auch den Zustand der bis jetzt allgemein üblichen Backbretter aus Vollholz angestellt. Als Material für die Backbretter werden verschiedene Holzarten verwendet. Am wenigsten eignen sich Nadelhölzer wegen ihres Geruches, als vorteilhaft haben sich in der Praxis Linde und Pappel erwiesen. Die Größe der Backbretter richtet sich im allgemeinen nach den besonderen Eigenarten des Betriebes, in dem sie verwendet werden. Um die notwendige Breite zu erreichen, werden die Bretter entweder in der Länge verleimt oder durch aufgeleimte bzw. aufgeschraubte Querhölzer (Leisten) zusammengehalten.

Die Backbretter werden teils im Backraum, teils im Dampfraum oder in beiden benutzt. Bei der Verwendung im Backraum werden die gewirkten Brote oder Brötchen auf die Backbretter gesetzt. Zwischen Bretter und Backwaren wird Mehl gestreut, oder es werden Tücher dazwischengelegt. Ferner gelangen die heißen, aus dem Ofen kommenden Brote zunächst auf die Backbretter und werden dann auf diesen in den Verkaufsraum oder Expeditionsraum transportiert. Außerdem dienen die Bretter zur Aufbewahrung der fertigen Brote. Was die Verwendung der Bretter im Dampfraum betrifft, so werden diese, sobald sie mit Backwaren besetzt sind, in den Raschraum gebracht, wo man den Waren Gelegenheit zum Gären gibt.

Die Backbretter sind, je nach der Art der Backwaren und der Betriebseinrichtung, verschiedenen Beanspruchungen ausgesetzt. Ihre Lebensdauer ist deshalb sehr unterschiedlich, sie schwankt zwischen 10—20 Jahren und darüber. Beanspruchungen treten auf durch Stoßen, Werfen, Reinigung mittels Schaber, durch Wasser, feuchte Wärme des Gär- oder Raschraumes und durch die Wärmeeinflüsse der dem Ofen entnommenen Brote, die entweder stets auf dieselbe Seite oder abwechselnd auf beide Seiten des Brettes aufgesetzt werden.

In den besichtigten Betrieben war der Zustand der vorgefundenen Bretter ganz verschieden. Außer den bereits genannten Beanspruchungen sind auch die räumlichen Betriebsverhältnisse und der von diesen bedingte Ablauf der Arbeitsvorgänge auf die Lebensdauer der Backbretter von Einfluß. Werden z. B. die Bretter häufig gestapelt und mithin geworfen bzw. gestoßen, so ist die Gefahr der Beschädigung größer, als wenn die Bretter ständig auf Wagen oder Regalen gelagert werden. Im übrigen waren die in Augenschein genommenen Bretter zum Teil sehr stark zersplittert, was leicht zu Verletzungen der Arbeiter führt. Durch das Abwaschen der Bretter waren die weichen Stellen des Holzes beträchtlich abgenutzt, so daß die Jahresringe heraustraten und die Oberfläche des Brettes nicht mehr glatt war. Bei nicht geleimten, sondern durch Querleisten zusammengehaltenen Brettern waren die Fugen durch das Schwinden des Holzes teilweise sehr breit geworden.

Durchführung der Versuche.

Der Versuchszweck ließ es nicht zu, die Versuche im Laboratorium anzustellen. Die Prüfung wurde in vier Bäckereibetrieben vorgenommen, die Anweisung erhielten, die Sperrholzplatten genau so zu verwenden und zu behandeln wie die Backbretter aus Vollholz. Von Zeit zu Zeit wurden dann die Sperrholzplatten in den Bäckereien besichtigt und die gewonnenen Erfahrungen festgestellt.

Als Maßstab für die Größe der gewählten Betriebe sind nachstehend die verarbeiteten Mehlmengen je Woche angeführt:

Bäckerei A: Gemischter Betrieb (Schwarz-, Feinbrot und sonstiges Kleingebäck)
6 Sack Mehl je Woche.

Bäckerei B: Gemischter Betrieb (außer normalem Schwarz-, Feinbrot und sonstigem Kleingebäck auch Schrotbrot, Kommißbrot und dunkles Kölner Schwarzbrot, teilweise in Blechformen verpackt)
30 Sack Mehl je Woche.

Bäckerei C: Gemischter Betrieb (Schwarz-, Feinbrot und sonstiges Kleingebäck)
45 Sack Mehl je Woche.

Bäckerei D: (Schwarz- und Feinbrot, Pumpernickel, Kommißbrot; für sonstiges Klein- und Weißgebäck ist besondere Bäckerei angegliedert, die aber mit dem Versuch nichts zu tun hatte)
140 Sack Mehl je Woche.

Die den Bäckereien übergebenen Sperrholzplatten hatten entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Betriebe verschiedene Längen und Breiten. Zur Ermittlung der günstigsten Sperrholzplattenstärke wurden den Betrieben in den jeweils gebräuchlichen Abmessungen Platten verschiedener Stärke übergeben. Nachstehend sind die Arten und Abmessungen der verwendeten Sperrholzplatten angegeben.

Bäckerei A: 2 Whitewood-Furnierplatten
2200 × 415 × 16 mm
An den beiden Enden wurden Anschläge angebracht von 100 mm Breite und 15 mm Höhe.

Bäckerei B: 2 Whitewood-Furnierplatten
2200 × 415 × 16 mm
An den beiden Enden wurden Anschläge angebracht von 100 mm Breite und 15 mm Höhe.

Bäckerei C: 8 Pappel-Furnierplatten

1750 × 250 × 10 mm	1750 × 300 × 12 mm
1750 × 250 × 12 mm	1750 × 300 × 14 mm
1750 × 250 × 14 mm	600 × 470 × 8 mm
1750 × 300 × 10 mm	600 × 470 × 10 mm.

Die in den Größen von 600 × 470 × 8 bzw. 10 mm hergestellten Platten waren den Abmessungen des in dem betreffenden Betrieb vorhandenen Aufzuges angepaßt, mit dem der Transport der Bretter zum Gärraum erfolgte.

Dem Betrieb wurden später weitere 4 Whitewood-Furnierplatten von je 2100 × 340 × 16 mm zur Prüfung übergeben.

Bäckerei D: 6 Whitewood-Furnierplatten

2100 × 340 × 12 mm	2100 × 340 × 14 mm
2100 × 340 × 12 mm	2100 × 340 × 16 mm
2100 × 340 × 14 mm	2100 × 340 × 16 mm.

Die Anschläge an den Enden der Sperrholzplatten dienten als Anschlag für die Brote und gleichzeitig zur Versteifung.

Die kleineren Platten (1750 × 250 mm) werden mit etwa 12 Broten zu je 3—4 Pfund belegt und von einem Mann mit einer Hand getragen. Die größeren Platten dienen zur Aufnahme von 15, 16 und mehr Broten und werden beim Transport auf einen Wagen gelegt.

Versuchsergebnisse.

Da irgendwelche Erfahrungen fehlten, standen für die Versuche auch keine Unterlagen zur Verfügung.

Über die Erfahrungen, die in den nunmehr verflossenen 2½ Jahren mit der Verwendung der Sperrholzplatten gemacht wurden, gibt die nachstehende Zusammenstellung einen Überblick.

Bäckerei A: Die Sperrholzplatten haben sich gut bewährt. Irgendwelche Beschädigungen waren nicht festzustellen. Der Betrieb beurteilt die Verwendungsmöglichkeit gut.

Bäckerei B: Nach 3 Monaten hatten sich an einer Sperrholzplatte verschiedene Furniere losgelöst, die teilweise zersplitterten. Auch die andere hier geprüfte Platte zeigte im Laufe der Zeit diese Schäden. Die Platten werden nur noch für den Transport benutzt. In diesem Betrieb erfahren die Backbretter eine sehr große Beanspruchung.

Bäckerei C: Die Sperrholzplatten von 10 mm Stärke zeigten bald Absplitterungen des Absperrfurniers an den beiden Enden und später auch in der Mitte. Diese Platten sind für die vorkommenden Beanspruchungen zu dünn. Auch die etwas stärkeren Sperrholzplatten splitterten an den Enden, teilweise sogar in der Zwischenlage. Hiergegen werden die Sperrholzplatten von 16 mm Stärke heute noch zu allen Arbeiten verwendet. Der Betrieb lehnt die Verwendungsmöglichkeit von Sperrholzplatten als Backbretter ab.

Bäckerei D: Die Sperrholzplatten weisen keine nennenswerten Schäden auf. Die Platten erfahren allerdings auch nicht so große Beanspruchungen wie beispielsweise die Platten im Betrieb C. Sie werden selten aufeinander gelegt, ebenso wird ein Werfen und Stoßen vermieden. Der Betrieb beurteilt die Verwendungsmöglichkeit gut und beabsichtigt, in Zukunft nur noch Sperrholzplatten zu verwenden.

Da wie schon erwähnt keine Erfahrungen vorlagen und diese erst mit den Versuchen gesammelt werden mußten, wurde nicht in allen Fällen erwartet, daß die Sperrholzplatten die Beanspruchungen aushalten. Es waren z. B. gerade in dem Betrieb C, in dem die Backbretter am stärksten beansprucht werden, hauptsächlich dünne Platten verwandt worden. Die Versuche hatten aber so gerade hinsichtlich der Ermittlung der notwendigen Sperrholzplattenstärke, ein für die Praxis unmittelbar verwertbares Ergebnis. Ferner war offenbar die Verleimung der beiden dem Betrieb B gelieferten Platten nicht einwandfrei. Berücksichtigt man jedoch diese Umstände, so ist festzustellen, daß Sperrholzplatten sich unter gewissen Bedingungen recht gut für den vorliegenden Zweck eignen und mit Vorteil an Stelle von Vollholz benutzt werden können.

Im einzelnen hat sich ergeben, daß für eine erfolgreiche Verwendung als Backbretter, Sperrholzplatten folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

1. Die Sperrholzplatten müssen sehr gut verleimt sein
2. in Anbetracht der Festigkeitsbeanspruchungen müssen Sperrholzplatten bis zu 1000 mm Länge eine Stärke von mindestens 12 mm, über 1000 mm Länge eine Stärke von 14 mm und über 1750 mm Länge eine Stärke von mindestens 16 mm aufweisen;
3. die Enden der Sperrholzplatten sind tunlichst durch Hartholzleisten zu verstärken;
4. die Absperrfurniere dürfen nicht zu schwach gewählt werden, da durch die Reinigung der Platten mit der Zeit eine Schwächung der Furniere eintritt.

Der Preisunterschied zwischen Backbrettern aus Vollholz und Sperrholz dürfte für die Entscheidung keine wesentliche Rolle spielen, da er nicht erheblich ist.

Vereinsnachrichten

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsführer.

Buchstelle Kolmar: Jeden Donnerstag nachmittag in der Zeit von 8—1 Uhr und 3—5 Uhr im Büro der Buchstelle **jetzt:** ul. św. Barbary 36.

Czarnikau: Montag, den 31. Juli und Mittwoch, den 16. August von 3—6 Uhr im Lokal Just.

Budzyn: Sonnabend, den 12. August von 3—6 Uhr im Lokal Hein.

Buchstelle Kępno: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle ul. Nowa 11.

Ostrowo: Jeden Mittwoch vorm. 9—11 Uhr bei Herrn Kurzbach, Kachelfabrik, Gimnazjalna 25.

Schildberg: Jeden Mittwoch nachm. von 2—7 Uhr bei Herrn Neugebauer, Schuhfabrik, Kolejowa 16.

Buchstelle Krotoszyn: Jeden Dienstag und Freitag im Büro der Buchstelle, Rynek 7.

Kobylin: Mittwoch, den 16. August von 11—15 Uhr bei Herrn Starke.

Dobrzyca: Sonnabend, den 2. September von 10—14 Uhr in der Motormühle Scholz, von 14—17 Uhr bei Herrn Goetz-Dobrzyca.

Budzyń. Am Sonnabend, dem 22. Juli d. Js. findet in Budzyn im Vereinslokal eine Versammlung der Ortsgruppe statt, an der Herr Direktor Baehr-Posen teilnehmen wird.

Kolmar. Am Sonntag, dem 23. Juli d. Js. findet in Kolmar im Vereinslokal Sperber eine Versammlung der Ortsgruppe und des Bezirksverbandes „Nord" statt (2 Uhr nachm.) Anschließend daran gemütliches Beisammensein mit Vortrag.

Kolmar. Das Büro der Buchstelle Kolmar befindet sich **jetzt ul. św. Barbary 36** und ist von 8—1 Uhr und von 3—5 Uhr, Sonnabends von 8—14 Uhr geöffnet.

21. Deutsche Ostmesse Königsberg vom 20.—23. August

Die Vorbereitungen für die diesjährige Deutsche Ostmesse in Königsberg Pr., die 21., sind bereits seit längerer Zeit in vollem Gange. Sie findet vom Sonntag, den 20. bis einschließlich 23. August statt und umfaßt: Allgemeine Warenmustermesse, Technische- und Baumesse sowie die große Landwirtschafts-Ausstellung. Eine besondere Note erhält sie durch eine Reihe von Sonderschauen, u. a. eine von den zuständigen Regierungsstellen erstmalig veranstaltete „Deutsche Luftschutz-Ausstellung". — Der Reichs-Justizminister hat auch der diesjährigen Deutschen Ostmesse den gesetzlichen Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen zuerkannt.

Betr. Lizenzverkauf

Die Firma Ernst Krapfenbauer, Nürnberg 23, die ein neues Verfahren auf dem Gebiete der Nitrocelluloselacke ausgearbeitet hat, wünscht zwecks Auswertung desselben Verbindung mit hiesigen Lackfabriken, welche gleichzeitig als Lizenzabnehmer in Frage kommen.

Näheres zu erfragen im Verband für Handel und Gewerbe.

Ehevermittlung

Witwer, 42 Jahre, ein kleines Kind, Schuhwarengeschäft und größeres Barvermögen, sucht geschäftstüchtige Frau mit Vermögen. M. 621.

Kaufmann in Großstadt 50 Jahre, flottes Geschäft sucht Geschäftsfrau deutsch-polnisch 6 000.— zł Vermögen. M. 648.

Molkereibesitzer, 31 Jahre, sucht geschäftstüchtige Ehefrau mit 10.000.— zł Vermögen. M. 698.

Handwerksmeister, Anfang 50er mit größerem Grundstück und Werkstatt, sucht Ehegefährtin mit 10 000.— zł Vermögen. M. 714.

Kaufmann in Kleinstadt im Freistaat Danzig, 31 Jahre, mit Vermögen, sucht Lebensgefährtin mit 10 000 zł Vermögen. M. 654.

31 jährige Dame aus größerer Landwirtschaft, mit 20 000 zł Barvermögen, sucht besseren Handwerker oder Kaufmann. W. 247.

Einheiratsmöglichkeit für einen tüchtigen Tischler mit 7000 bis 8 000 zł wird in Bau- und Möbeltischlerei geboten. W. 233.

Besitzerin eines für eine Gärtnerei geeigneten Grundstückes mit Wohnhaus in Stadt, 25 km von Posen, 39 Jahre, sucht Lebensgefährten, am liebsten Gärtner mit kleinem Vermögen. W. 202.

Fr. J. Wagner, behördl. genehmigte Ehevermittlung.
Poznań, skrytka pocztowa 199.

Geschäftsgrundstück in Kleinstadt der Provinz, in dem seit Jahrzehnten mit sehr gutem Erfolge ein **Manufakturwarengeschäft** betrieben worden ist, wegen zu hohen Alters des jetzigen Inhabers sofort zu verkaufen oder zu verpachten. L. 41.

Haus mit Garten auf dem Lande in der Nähe von Posen zu mieten oder zu pachten **gesucht.** L. 42.

Fischteiche in der Nähe von Posen zu verpachten. E. 226.

In kleiner Stadt des Kreises Rawitsch mit deutscher Umgegend bietet sich tüchtigem **Sattler** (Kumtarb.) gute Existenzmöglichkeit. Räume für Sattlerei, Polsterei und Lackiererei ausreichend vorhanden. E. 223.

Grundstück mit Ausschank und ca. 20 Morgen Land in der Nähe von Posen umständehalber zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Zwierzyniecka 8. L. 39

Schlossereigrundstück — Werkstatt und Wohnhaus — sofort zu verkaufen. Ist gut eingerichtet, an zwei Straßen gelegen, auch für Autoreparaturen geeignet. 1907 erbaut. Wohnhaus hat 4 Wohnungen zu je 3 Zimmern mit Zubehör. Gas- und Wasserleitung vorhanden. Friedenswert 29 000 Mark. Nähere Angaben erteilt die Geschäftsstelle des Verbandes, ul. Zwierzyniecka 8. L. 40.

Vorkriegshypotheken auf in der Provinz belegenen Grundstücken sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt „Merkator", Sp. z o. p., Poznań, Zwierzyniecka 8.

In Kreisstadt Südposens ist ein **Baugeschäft und Sägewerk** mit vollständiger Maschineneinrichtung sowie Wohnhaus sofort zu verkaufen. Näheres erteilt der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. L. 29.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.



Im **Sommer**
kauft man
Kohlen!

Im Winter braucht man sie!

Natürlich im Sommer, denn dann sind die Preise bei

P. G. Müller in Katowice

so niedrig, dass Sie viel Geld sparen. Hausbrand- und Deputatkohlen, Industriekoks, Bau- und Düngekalk liefern wir sofort. Sie brauchen bloß bei uns anzufragen und wir machen Ihnen das vorteilhafteste Angebot.

P. G. Müller, Katowice.

Włoska Spółka Akcyjna
Powszechna Asekuracja w Tryjeście

ASSICURAZIONI GENERALI TRIESTE

Gegründet 1831

Garantiefonds Ende 1932:
Lire 1 623 182 872

Vertragsgesellschaft
des Verbandes für Handel u. Gewerbe e. V., der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Landbundes Weichselgau u. anderer wirtschaftlicher Organisationen



Lebens-, Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchsdiebstahl-, Transport- und Valoren-Versicherung

Kostenlose fachmännische Beratung und Vertreterbesuch durch die:

Subdirektion: Tczew, ul. Kopernika 9
Filiale: Poznan, ul. Kantaka 1.
Telefon 18-08.

RADIO-Apparate

Ausschaltungen, Netzanschluß-Geräte sowie sämtliche Reparaturen führt aus

Harald Schuster
Poznań, Św. Wojciech 29

Drahtzaungeflecht

mittelkräftig

2.0 mm	oder	2.2 mm
0.95 zł	pro m²	1.10 zł

3.0 mm Einfassung 20 gr mehr

Bindedraht	1,2 mm	1.60 zł
Spalierdraht	2,2 mm	4.40 zł
Spanndraht	3,0 mm	8.— zł
Spanndraht	4,0 mm	13.60 zł
Koppeldraht	5,0 mm	18.75 zł
Stacheldraht	2-spitzig	13.— zł
Stacheldraht	4-spitzig	17.— zł

alles verzinkt pro 100 lfd. Mtr. ab Fabrik unter Nachnahme

Drahtgeflechtfabrik
Alexander MAENNEL
Nowy Tomyśl-W. 10



Diese 3 Freunde wollen Sie wieder begleiten:

1. **»KOSMOS« TERMIN-KALENDER für das Jahr 1933**
das bekannte Hilfsbuch für jeden Geschäftsmann, mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen im Anhang 250 Seiten, Preis **nur 4,50 zł**

2. **LANDW. TASCHENKALENDER für Polen 1933.**
Kalendarium, Notizblätter, Tabellen usw. für den Klein-, Mittel- und Grosslandwirt, grüner Leinenband zł 4.50.

3. **DEUTSCHER HEIMATBOTE in Polen, Kalender für das Jahr 1933,** der deutsche Hauskalender in jeder deutschen Familie. — Schöne Ausstattung reich bebilderter Inhalt, Jahrmarktsverzeichnisse, Preis zł 2.—

und warten auf Sie in jeder Buchhandlung

KOSMOS Sp. z o. o. POZNAŃ
ul. Zwierzyniecka 6. Telefon Nr. 61-05 und 62-75.
REKLAME- UND VERLAGSANSTALT

Reklame- und Geschäfts-Drucksachen

in ein- und mehrfarbiger Ausführung liefern wir
sauber und billigst

CONCORDIA Sp. Akc.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz,** Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei

Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien

Malzfabriken, Brennereien

Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt

Monteure jederzeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16 Rawicz. P. K. O. Poznań 201788.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań

Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Sp. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank

Telephon 3054, 2251, 2249.

P.K.O. Poznań: Nr. 200490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. Telephon 3053, 1973.

Hauptbank Danzig.

Gegründet 1856.

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)

Grudziądz (Graudenz)

Starogard (Stargard)

Tczew (Dirschau)

Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Biuro Techniczno-Handlowe

A. GLASER, Poznań

ul. 27 Grudnia 16

Telephon 50-16. Telegr.-Adr. „Technohandel"

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leder-, Kamelhaar-, Hanf-, Baumwoll- **Treibriemen**

Gummi-, Spiral-, Hanf- **Schläuche**

Klingerit-, Asbest-, Gummi- **Platten**

Wasserstands-, Orig. Klinger-, Oelvasen- **Gläser**

Hanf-, Asbest-, Gummi- **Packungen**

Dampf-, Wasser-, Gas- **Armaturen**

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn

in Blöcken, sowie Stäben.

Schmieröler, Staufferbüchsen, Benzin-Lötlampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Stäben, Putzwolle sowie sämtl.

technischen Artikel

für Maschinenbedarf und Landwirtschaft.